

63/11

Bauaufsichtsamt

Allg. Verwaltungsangelegenheiten + Zentrale Dienste

13.01.2020 ei ☎ 94311

Über 03
An 01/18/3

Stadtverwaltung Düsseldorf Bezirksverwaltungsstelle 3				
Eing. 17. Jan. 2020				
CAS	HA	WA		

Landeshauptstadt Düsseldorf Büro Beigeordnete Zuschke		
Eing.: 15. JAN. 2020		
		<i>RR</i>

NS/MS

**Genehmigungsfreie Beseitigung von Anlagen, Abbruch des Gebäudes der ehemaligen Tankstelle Bilker Allee 233; ehemals Vereinsheim der Brause Metzgerei Schnitzel e.V.,
Anfrage der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN**

Die Fragen beantworte ich, soweit Sie das Bauaufsichtsamt betreffen wie folgt:

Frage 1

Wie verfährt die Verwaltung nach der am 01.01.2019 in Kraft getretenen Novellierung der Landesbauordnung generell, in der § 62 regelt, unter welchen Umständen lediglich eine Abrissanzeige statt wie bisher eine Abrissgenehmigung notwendig ist?

Antwort:

Eingehende Beseitigungsanzeigen werden durch das Bauaufsichtsamt erfasst. Andere Ämter, deren Zuständigkeit aufgrund anderer Rechtsnormen gegeben ist, werden umgehend informiert.

Frage 2

Welche Dokumentation und Überwachung der der Abrissvorgänge, der Kontrolle der sortenreinen Abfuhr des Abbruchguts unter Berücksichtigung der Abfallklassen und Recyclingfähigkeit, der Vorlage von Abriss- und Bodengutachten und der Genehmigung zur Lagerung von Abfall erfolgt generell für Rückbauten seitens der Verwaltung?

Antwort:

./.

Frage 3

Infolge des Teilabrisses des Tankstellengebäudes Bilker Allee 233 befindet sich vor dem Restgebäude ein großer unsortierter Schutthaufen. Eine Sortierung nach recyclingfähigen Materialien ist nicht zu erkennen. Wie ist aktuell sichergestellt,

- dass keine Schadstoffe(wie z.B. Asbest, Kunststoffe und Altlasten, Plastik) in die Umwelt gelangen und die Gesundheit der Anwohner*innen gefährden
- sowie die notwendigen Dokumentationen, Gutachten und Genehmigungen für den Abriss unter 1 & 2 vorgelegt wurden?
- und eine sortenreine Abfuhr der Abbruchmaterialien gewährleistet ist?

Antwort:

Aufgrund des laufenden Unterschutzstellungsverfahrens nach dem Denkmalschutzgesetz wurden die begonnenen Abrissarbeiten stillgelegt.

Nach der dann erfolgten vorläufigen Unterschutzstellung dürfen zurzeit keine weiteren Aktivitäten ohne vorherige denkmalrechtliche Erlaubnis durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Beseitigung von Baumaterialien.

Damit wird verhindert, dass möglicherweise denkmalwerte Bauteile und technische Einrichtungen, die derzeit Bestandteile des angesprochenen „Schutthaufens“ sind, im Rahmen einer Entsorgung unwiederbringlich verloren gehen.

Ich bitte, die Bezirksvertretung 3 entsprechend zu informieren.


Ulrike Lappeßen